

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Nr. 78* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988. (ABl. EKD S. 110)

Vom 1. Februar 1989.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988

wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Februar 1989

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
-Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West -

D. Linnemann

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 79 Rechtsverordnung zur Umschulungsförderung für nicht eingestellte Theologen und Theologinnen.

Vom 13. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 71)

Gemäß § 4a des Erprobungsgesetzes in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. m Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Anstellungsfähige Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die nicht nach § 4 des Erprobungsgesetzes übernommen werden können, erhalten auf Antrag als Umschulungsbeihilfe ein Unterhaltsgeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Theologen und Theologinnen, die

sich bei dem Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und dort Umschulungsmaßnahmen beantragt haben.

§ 3

Anspruchsvoraussetzung/Förderungszeitraum

(1) Das Unterhaltsgeld wird gezahlt, sobald der/die Berechtigte durch einen Bescheid des Arbeitsamtes den Nachweis führt, daß er/sie an einer von dem Arbeitsamt geförderten Umschulungsmaßnahme teilnehmen wird.

Geht der Umschulungsmaßnahme ein von dem Arbeitsamt veranstaltetes Orientierungsseminar voraus, so wird zusätzlich für diesen Zeitraum Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsgeldes erfolgt für die Dauer der Umschulungsmaßnahme, höchstens jedoch bis zur Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsgeldes ruht, wenn die Umschulungsmaßnahme unterbrochen wird. Die Zahlung wird wieder aufgenommen, wenn innerhalb eines Jahres die Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme fortgesetzt wird.

(4) Wird die Umschulungsmaßnahme ohne wichtigen Grund abgebrochen oder nach Unterbrechung nicht innerhalb der Jahresfrist fortgesetzt, erlischt der Anspruch auf Unterhaltsgeld; das bis dahin gezahlte Unterhaltsgeld ist zu erstatten.

§ 4

Bemessungsgrundlage des Unterhaltsgeldes

Die Bemessungsgrundlage des Unterhaltsgeldes beträgt 75 % der jeweiligen Bruttobesoldung, die der/die Berechtigte bei Übernahme in ein volles Pfarrerdienstverhältnis erhalten würde. Es wird dabei die 5. Dienstaltersstufe zugrunde gelegt.

§ 5

Höhe des Unterhaltsgeldes

Das Unterhaltsgeld beträgt für Berechtigte, die selbst oder deren nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner mindestens 1 Kind hat, 73 % der um die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden steuerlichen Abzüge verminderten Bemessungsgrundlage gemäß § 4; dasselbe gilt, wenn der Ehepartner infolge Pflegebedürftigkeit nicht erwerbstätig sein kann. Für die übrigen Berechtigten beträgt das Unterhaltsgeld 65 %.

§ 6

Anrechnung von eigenem Einkommen

(1) Das nach § 5 errechnete Unterhaltsgeld vermindert sich um den Betrag, den der/die Berechtigte als Ausbildungsvergütung erhält.

(2) Das Unterhaltsgeld vermindert sich ebenfalls um den Betrag, den der/die Berechtigte als Arbeitslosenhilfe durch das Arbeitsamt erhält.

§ 7

Krankenversicherungsschutz

(1) Berechtigte, die Arbeitslosenhilfe erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (§ 46 Abs. 1 AFG).

(2) Auf Antrag kann die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgen, wenn der/die Berechtigte sich verpflichtet, für mindestens 3 Jahre nach beendeter Umschulung in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig zu sein (§ 46 Abs. 2 AFG).

§ 8

Ausschlußfrist

Förderungsfähige Umschulungsmaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Jahren nach der 2. Theologischen Prüfung anzutreten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 13. Dezember 1988

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -

Spengler

Nr. 80 Rechtsverordnung über die Zweite Theologische Prüfung (Prüfungsordnung II).

Vom 24. Januar 1989. (ABl. S. 72)

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kandidaten und Kandidatinnen den Nachweis erbringen, daß sie die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

§ 2

Meldung zur Prüfung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Meldetermine werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekanntgegeben.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist über den Pfarrpfarrer/die Pfarrpfarrerin und das Theologische Seminar an die Kirchenverwaltung zu richten.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Kirchenverwaltung entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie berücksichtigt dabei schriftliche Stellungnahmen des Theologischen Seminars und des Pfarrpfarrers/der Pfarrpfarrerin über den Verlauf der Ausbildung sowie des zuständigen Propstes/der zuständigen Propstin oder eines von ihm/ihr bestellten Vertreters zu einem von dem Kandidaten/der Kandidatin gehaltenen Gottesdienst.

(2) Die Kirchenverwaltung teilt dem Kandidaten/der Kandidatin mit dem Bescheid über die Zulassung auch die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Kirchenpräsident beruft im Auftrag der Kirchenleitung gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer die jeweilige Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Kirchenpräsident, in seiner Vertretung sein Stellvertreter oder in deren Vertretung der Leiter des Referates Personal-Förderung der Kirchenverwaltung. Bei dessen Verhinderung kann der Kirchenpräsident ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes mit dem Vorsitz beauftragen.

(3) Auf Wunsch des Kandidatenkurses beruft der Leiter des Referates Personal-Förderung für die mündliche Prüfung (§ 8) vier Beisitzer, die der Prüfungskommission mit beratender Stimme angehören. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein und die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

§ 5

Bestandteile der Prüfung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus der

praktischen Prüfung (§ 6), zwei Hausarbeiten (§ 7) und der mündlichen Prüfung (§ 8).

(2) Alle Prüfungen finden innerhalb der letzten acht Monate des Gemeindepraktikums statt.

§ 6

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Homiletik, Liturgik und Religionspädagogik.

1. Homiletik

a) schriftlich

Der Kandidat/die Kandidatin reicht eine schriftliche Arbeit ein, die außer der Predigt exegetische, systematisch-theologische und homiletische Überlegungen sowie eine kurze Darstellung der Gemeinde enthält. Den Predigttext erhält der Kandidat/die Kandidatin durch das Theologische Seminar.

b) mündlich

Im Prüfungsgespräch werden Themen aus Theorie und Praxis christlicher Verkündigung und aus der schriftlichen Arbeit des Kandidaten/der Kandidatin behandelt. Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

2. Liturgik

a) schriftlich

Zusammen mit der Predigt reicht der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Entwurf ein, der außer dem Verlauf des Gottesdienstes liturgische und systematisch-theologische Überlegungen enthält.

b) mündlich

Im Prüfungsgespräch werden Themen aus Theorie und Praxis des gottesdienstlichen Handelns und der Gottesdienstentwurf behandelt. Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

Für die Ausarbeitung der Predigt mit den Vorarbeiten und des Gottesdienstentwurfes steht dem Kandidaten/der Kandidatin eine Woche zur Verfügung.

Die Arbeit soll 20 Schreibmaschinenseiten bei 1,5 Zeilenabstand nicht überschreiten. Sie ist in zweifacher Ausfertigung dem Theologischen Seminar einzureichen.

Prüfer sind der zuständige Professor des Theologischen Seminars und ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes.

Der Lehrpfarrer/die Lehrpfarrerin wird als Beisitzer/Beisitzerin zur mündlichen Prüfung eingeladen. Das Protokoll führt entweder der Lehrpfarrer/die Lehrpfarrerin oder einer der Prüfer.

3. Religionspädagogik

a) schriftlich

Der Kandidat/die Kandidatin reicht eine schriftliche Ausarbeitung ein, die theologische, pädagogische und didaktisch-methodische Überlegungen sowie die Verlaufsplanung der gesamten Unterrichtseinheit und der einzelnen Unterrichtsstunden enthält. Das Thema der Unterrichtseinheit vereinbart der Kandidat/die Kandidatin nach Absprache mit dem Fachlehrer der Schule bzw. mit Lehrpfarrer/Lehrpfarrerin drei Wochen vor der Unterrichtsprobe mit dem zuständigen Professor des Theologischen Seminars und dem zuständigen Studienleiter.

Der Kandidat/die Kandidatin legt die Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung 8 Tage nach der Vereinbarung dem Theologischen Seminar und dem zuständigen Studienleiter vor.

Die Ausarbeitung soll 20 Schreibmaschinenseiten (ohne Anlagen) bei 1,5 Zeilenabstand nicht überschreiten.

b) praktisch

Die ausgearbeitete Unterrichtseinheit wird im Religions- bzw. Konfirmandenunterricht gehalten.

Die Lerngruppe soll aus mindestens 10 Schülern/Konfirmanden bestehen.

Eine der geplanten Unterrichtsstunden ist die Unterrichtsprobe. Sie umfaßt 45 Minuten.

c) mündlich

Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die schriftliche Ausarbeitung, die Unterrichtsprobe und die allgemeine religionspädagogische Diskussion. Der Kandidat/die Kandidatin kann hierfür Schwerpunkte nach eigener Wahl benennen.

Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

Prüfer sind der zuständige Professor des Theologischen Seminars und ein Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes.

Der jeweils zuständige Mentor (Schulmentor/in bzw. Lehrpfarrer/Lehrpfarrerin) wird als Beisitzer/Beisitzerin zur praktischen und zur mündlichen Prüfung eingeladen.

Das Protokoll führt der Schulmentor/die Schulmentorin, der Lehrpfarrer/die Lehrpfarrerin oder einer der Prüfer.

§ 7

Hausarbeiten

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung im Fach Seelsorge ist die Analyse eines Fremdverbatims (fremdes Gesprächsprotokoll), das dem Kandidaten/der Kandidatin vom Theologischen Seminar vorgegeben wird. Für die Anfertigung der Analyse stehen 3 Tage zur Verfügung. Prüfer sind ein Pfarrer/eine Pfarrerin aus dem Prüfungsamt und der zuständige Professor des Theologischen Seminars.

(2) Als schriftliche Prüfung im Fach Theologische Gegenwartfragen reicht der Kandidat/die Kandidatin eine theologische Ausarbeitung zu einer im öffentlichen Leben diskutierten Frage ein. Die Darstellung soll praxisorientiert und gemeindebezogen sein. Dem Kandidaten/der Kandidatin werden 3 Themen zur Auswahl vorgegeben. Für die Anfertigung der Arbeit stehen 4 Tage zur Verfügung. Der Umfang soll 10 Schreibmaschinenseiten bei 1,5 Zeilenabstand nicht überschreiten.

Prüfer sind zwei Mitglieder des Prüfungsamtes der EKHN.

(3) Allen schriftlichen Ausarbeitungen ist die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe erstellt wurde und die benutzte Literatur vollständig angegeben ist.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen werden folgende Fachgebiete geprüft:

- a) Seelsorge,
- b) Theologische Gegenwartfragen,
- c) Gemeindegarbeit und Kirchentheorie,
- d) Kirchenrecht.

(2) a) Die mündliche Prüfung in Seelsorge geht von einem Eigenverbatim (eigenes Gesprächsprotokoll) aus. Dabei ist das Verbatim selbst nicht Gegenstand der Beurteilung. Der Kandidat/die Kandidatin soll in der Lage sein, seine/ihre Überlegungen in die pastoralpsychologische Theorie und Praxis einzuordnen.

b) Das Prüfungsgespräch in Theologischen Gegenwart-

fragen bezieht sich auf ein aktuelles Thema aus dem Bereich von Kirche und Gesellschaft. Die Prüfung behandelt anhand eines vom Kandidat/von der Kandidatin angegebenen Themenbereiches einen vom Prüfer vorgegebenen Text, auf den sich der Kandidat/die Kandidatin 30 Minuten vorbereiten kann.

c) Die Prüfung in Gemeindegarbeit und Kirchentheorie geht aus von einem schriftlichen Bericht über ein eigenes Projekt aus der Gemeindegarbeit oder von schriftlich formulierten eigenen Thesen zur Kirchentheorie.

d) Im Fach Kirchenrecht wird im Rahmen eines vom Kandidaten/von der Kandidatin genannten Themenbereiches ein vom Prüfer vorgegebenes Fallbeispiel geprüft. Der Kandidat/die Kandidatin erhält 15 Minuten Vorbereitungszeit.

(3) Die Prüfungen in Seelsorge, Theologische Gegenwartsfragen und Gemeindegarbeit/Kirchentheorie dauern jeweils 25 Minuten, in Kirchenrecht 20 Minuten.

(4) Prüfer sind jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsamtes, im Fach Kirchenrecht zwei Kirchenjuristen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird von der Prüfungskommission festgestellt und lautet: »bestanden« oder »nicht bestanden«. Eine Gesamtnote wird nicht erteilt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die einzelnen Prüfungsleistungen beigelegt.

§ 10

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Ein Kandidat/eine Kandidatin wird zur mündlichen Prüfung (§ 8) nicht zugelassen, wenn er/sie in zwei oder mehr der vier Prüfungen nach § 6 Nr. 1 und 3 und § 7 nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,00) erreicht hat. Dabei zählt in der Prüfung nach § 6 Nr. 1 die arithmetische Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung, in der Prüfung nach § 6 Nr. 3 zusätzlich die Note aus der praktischen Prüfung.

(2) Im Falle der Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht bestanden (§ 11).

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung, Nachprüfung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin im Gesamtdurchschnitt aller Einzelnoten kein volles »ausreichend« (4,00) erreicht hat. Im Falle des Nichtbestehens kann die Zweite Theologische Prüfung einmal nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. Das Gemeindepraktikum wird entsprechend verlängert.

(2) Eine Nachprüfung findet nicht statt. Die Kirchenleitung kann bei schlechten Prüfungsleistungen Auflagen für das Spezialpraktikum erteilen.

§ 12

Zeugnis

Das Zeugnis der Zweiten Theologischen Prüfung wird erst nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes ausgehändigt.

§ 13

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Muß der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung aus zwingenden Gründen unterbrechen, so hat er/sie die Gründe unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Fortsetzung der Prüfung.

(2) Wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne zwingenden Grund einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er/sie eine Prüfungsleistung verweigert, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

Täuschung und sonstige Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die davon betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens oder bei Täuschungsversuchen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Fall des Absatz 1 entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin und teilt ihm/ihr die Entscheidung unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit. Der Kandidat/die Kandidatin kann gegen die Entscheidung binnen einer Woche schriftlich Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb von zwei Jahren seit dem Tag der letzten mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin die persönliche Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten gestattet.

§ 16

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann gegen das Prüfungsverfahren Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Er ist spätestens 48 Stunden nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen, der seine Entscheidung unverzüglich dem Kandidaten/der Kandidatin mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitteilt. Der Kandidat/die Kandidatin kann gegen die Entscheidung binnen einer Woche schriftlich Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist für den Kandidaten/die

Kandidatin der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

(2) Bis zur abschließenden Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Prüfung in dem entsprechenden Umfang zu wiederholen. In diesem Fall beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes andere Prüfer.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Fassung vom 6. Oktober 1980 (ABl. 1980 S. 194) außer Kraft.

(2) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits 12 Monate des Gemeindepraktikums absolviert haben, gilt die bisherige Prüfungsordnung.

Darmstadt, den 24. Januar 1989

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Spengler

Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Erprobungsgesetz).

Vom 2. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 74)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Erprobung dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Erprobungsgesetz) vom 15. März 1985 (ABl. 1985 S. 59) wird folgender § 4a eingefügt:

»§ 4a

Umschulungsbeihilfe

Anstellungsfähige Bewerber, die nicht in das Dienstverhältnis übernommen werden können, erhalten auf Antrag eine Beihilfe für die Dauer einer Umschulungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung«.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 1988

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner
Präses

Nr. 82 Kirchengesetz zur Ordnung des Kirchlichen Besuchsdienstes und der Verwaltungsprüfung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Visitationsordnung).

Vom 1. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 74)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 34 Buchstaben a und b der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Grundlegung

Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit den anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Teil der weltweiten Christenheit will mit dieser Ordnung und der Durchführung des Kirchlichen Besuchsdienstes dazu beitragen, daß die Gemeinden, Dekanate und übergemeindlichen Dienste ihre Vielfalt und ihre Einheit in Christus erfahren und verwirklichen.

Im Kirchlichen Besuchsdienst begegnen einander Christen aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen der Kirche. Sie feiern miteinander Gottesdienst. Sie fragen sich gegenseitig nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihren Auswirkungen. Sie achten auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragen dabei auch, wieweit diese angemessen sind.

Kirchlicher Besuchsdienst geschieht im Vertrauen auf die der Kirche verheißene Gegenwart Jesu Christi, der im Geist der Versöhnung zusammenführt und erneuert. In dieser Verheißung gründen die gemeinsame Verantwortung für die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse des Kirchlichen Besuchsdienstes und die Bereitschaft, aufeinander zu hören und voneinander zu lernen.

§ 1

Aufgaben des Kirchlichen Besuchsdienstes

(1) Der Kirchliche Besuchsdienst soll Gemeinden, Dekanaten, kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Werken helfen, ihre Situation zu erkennen, ihre Arbeit zu beurteilen und ihre Aufgaben wahrzunehmen; er soll dazu beitragen, Bewährtes zu bewahren, Neues anzuregen, Fehlentwicklungen zu erkennen und Konflikte zu lösen.

(2) Der Kirchliche Besuchsdienst soll die Verbundenheit zwischen Gemeinden untereinander und mit den kirchlichen Diensten stärken; er soll Anstöße zum Erfahrungsaustausch, zu übergemeindlicher Zusammenarbeit und zu gemeinsamer Planung geben.

(3) Der Kirchliche Besuchsdienst soll die Gemeinschaft unter denen, die in der Gemeinde mitarbeiten, fördern; er soll die Bereitschaft zu gegenseitigem Verständnis, zum Teilen von Verantwortung und zu sinnvoller Arbeitsteilung wecken.

(4) Der Kirchliche Besuchsdienst soll die missionarische und diakonische Verantwortung stärken, zu ökumenischer Zusammenarbeit anregen und an die Aufgabe der Christen erinnern, für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

(5) Der Kirchliche Besuchsdienst soll Verständnis für die Aufgabe des Rechts in der Kirche wecken; er soll auf die Einhaltung der Ordnungen achten, aber auch fragen, ob diese dem kirchlichen Auftrag dienen oder Änderungen zu empfehlen sind.

§ 2

Formen des Kirchlichen Besuchsdienstes.

(1) Innerhalb von neun Jahren soll in jeder Gemeinde und in den Diensten im Bereich eines Dekanates einmal ein Kirchlicher Besuchsdienst stattfinden.

(2) Der Kirchliche Besuchsdienst wird als Dekanatsbe-

suchsdienst (Form I) oder als Gemeindebesuchsdienst (Formen II A + B) durchgeführt.

(3) Der Dekanatsbesuchsdienst (Form I) ist besonders darauf ausgerichtet, die gegenseitige Verbundenheit und gemeinsame Verantwortung der Gemeinden und Dienste im Dekanat und in der Gesamtkirche zu verdeutlichen und zu vertiefen. Dabei soll auch bedacht werden, was für alle Gemeinden und Dienste durch die Gesamtkirche geregelt oder empfohlen ist.

Der Dekanatsbesuchsdienst findet gleichzeitig in allen Gemeinden eines Dekanates statt. Er soll insgesamt nicht länger als drei Wochen dauern. Die Leitung obliegt dem Propst/der Pröpstin im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes. Er/Sie wird dabei von den Dekanatssynodalvorständen unterstützt.

(4) Der Gemeindebesuchsdienst (Formen II A + B) ist besonders darauf ausgerichtet, die Prägung der einzelnen Gemeinde und Eigenverantwortung des einzelnen Dienstes zu erkennen und zu überlegen, wie ihre Entfaltung unterstützt werden kann. Der Gemeindebesuchsdienst (Form II A) findet in den Gemeinden eines Dekanates über einen längeren Zeitraum verteilt statt. Die Leitung obliegt dem Dekan/der Dekanin im Auftrag des Propstes/der Pröpstin. Er/Sie wird dabei vom Dekanatssynodalvorstand unterstützt.

(5) Der Gemeindebesuchsdienst kann auch als wechselseitiger Besuch von zwei Gemeinden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geschehen (Form II B). Die Entscheidung über diese Form liegt bei den Kirchenvorständen der beteiligten Gemeinden. Sie setzt in beiden Gemeinden turnusgemäß Form II voraus und bedarf der Zustimmung der zuständigen Propste/Pröpstinnen und Dekanatssynodalvorstände. Mit der Verantwortung für den Kirchlichen Besuchsdienst nach Form II B können die Propste/Pröpstinnen die beiden oder einen/eine zuständigen/zuständige Dekan/Dekanin beauftragen. Der Kirchliche Besuchsdienst als wechselseitiger Besuch von zwei Gemeinden kann von Propsten/Pröpstinnen angeregt werden.

(6) Der Propst/die Pröpstin entscheidet im Benehmen mit den Dekanatssynodalvorständen, nach welcher Form der Kirchliche Besuchsdienst durchgeführt wird. Die Formen sollen wechseln.

§ 3

Kommissionen des Kirchlichen Besuchsdienstes

(1) Der Kirchliche Besuchsdienst wird von Kommissionen wahrgenommen. Sie bestehen in der Regel aus fünf, mindestens jedoch drei Mitgliedern. Ein Mitglied soll Pfarrer/Pfarrerin sein.

(2) Jeder Dekanatssynodalvorstand benennt dem Propst/der Pröpstin Gemeindeglieder für den Kirchlichen Besuchsdienst. Dabei sind die verschiedenen Gegebenheiten der kirchlichen und gemeindlichen Arbeit zu berücksichtigen. Die Namen werden der Dekanatssynode bekanntgegeben.

(3) Für den Dekanatsbesuchsdienst (Form I) legt der Propst/die Pröpstin die Zahl der Kommissionen fest, beruft deren Mitglieder und regelt den Vorsitz.

(4) Für den Gemeindebesuchsdienst (Form II A) legt der Dekan/die Dekanin im Einvernehmen mit dem Propst/der Pröpstin die Zahl der Kommissionen fest, beruft deren Mitglieder und regelt den Vorsitz. Für den Gemeindebesuchsdienst (Form II B) wird eine Kommission je zur Hälfte aus den beteiligten Gemeinden gebildet, und zwar aus jeder Gemeinde ein Pfarrer/eine

Pfarrerin und zwei Gemeindeglieder. Den Vorsitz regelt die Kommission selbst.

(5) Für die Gemeinde des Dekans/der Dekanin beruft der Propst/die Pröpstin die Mitglieder der Kommission und regelt den Vorsitz, wenn er/sie ihn nicht selbst übernimmt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende darf nicht dem besuchten Dekanat angehören.

(6) Kommission und besuchte Gemeinde/n können im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung des Propstes/der Pröpstin beziehungsweise des Dekans/der Dekanin sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4

Vorbereitung des Kirchlichen Besuchsdienstes

(1) Der Propst/die Pröpstin teilt nach Absprache mit den Dekanatssynodalvorständen den Dekanaten seines/ihres Propsteibereiches den Zeitplan für den Kirchlichen Besuchsdienst mit.

(2) Der Propst/die Pröpstin lädt die Mitglieder der Kommissionen zu Vorbereitungstreffen ein. Dabei machen sie sich mit der Ordnung des Kirchlichen Besuchsdienstes vertraut. Sie sprechen über Leitbilder kirchlichen Handelns und über das eigene Verständnis von Kirche und Gemeinde.

(3) Die Kirchenvorstände bereiten sich ihrerseits auf den Kirchlichen Besuchsdienst vor. Anregungen und Handreichungen dazu werden den Gemeinden von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Kirchenvorstände können sich bei der Vorbereitung durch andere Kirchliche Dienste beraten lassen.

Spätestens vier Wochen vor dem Besuchstermin informieren die Kirchenvorstände schriftlich die Mitglieder der Kommission über die Situation der Gemeinde, ihre Arbeit, über Probleme und Erwartungen. Dabei kann auch auf das Verhältnis zu Nachbargemeinden und -einrichtungen, zum Dekanat, zur Gesamtkirche und zu anderen Konfessionen eingegangen werden.

(4) Findet ein Gemeindebesuchsdienst in der Form II B statt, informieren sich die beiden Kirchenvorstände wechselseitig. Sie erstellen gemeinsam einen Zeitplan und stimmen ihn mit der Kommission ab.

(5) Schwerpunkte und Ablauf des Kirchlichen Besuchsdienstes werden bis spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und dem Kirchenvorstand bzw. bei der Form II B den Kirchenvorständen endgültig vereinbart.

§ 5

Durchführung des Kirchlichen Besuchsdienstes

(1) Der Kirchliche Besuchsdienst gilt der Gemeinde in allen Lebensäußerungen, vor allem dem Gottesdienst, der Seelsorge, den Amtshandlungen, dem Unterricht, den verschiedenen Gruppen, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation der Gemeinde, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 10.

(2) Der Kirchenvorstand macht den Ablauf des Kirchlichen Besuchsdienstes in der Gemeinde rechtzeitig und öffentlich bekannt. Er lädt zu den Veranstaltungen ein. Er weist darauf hin, daß sich jedes Gemeindeglied mit persönlichen Erfahrungen, Anregungen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an die Kommission wenden kann.

(3) Während des Kirchlichen Besuchsdienstes führt die Kommission Gespräche mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Pfarrern/Pfarrerinnen

sowie mit der zuständigen Mitarbeitervertretung. Die evangelischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen am Ort sind zu einem Gespräch einzuladen.

(4) Im Verlauf des Kirchlichen Besuchsdienstes ist Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission zu geben.

(5) Begegnungen mit anderen Konfessionen, mit besonderen Gruppen am Ort (z. B. Vereinen, typischen Berufs- und Sozialgruppen) und mit Personen des öffentlichen Lebens sollen vorgesehen werden.

(6) Während des Kirchlichen Besuchsdienstes findet eine Gemeindeversammlung statt.

§ 6

Abschluß und Auswertung des Kirchlichen Besuchsdienstes

(1) Der Kirchliche Besuchsdienst wird durch ein Auswertungsgespräch der Kommission mit dem Kirchenvorstand abgeschlossen. Dabei sollen wichtige Wahrnehmungen, Empfehlungen und erforderliche Maßnahmen beraten und festgehalten werden.

(2) Die Kommission erstellt unter Berücksichtigung des Auswertungsgesprächs einen Bericht und leitet ihn spätestens drei Wochen nach Beendigung des Kirchlichen Besuchsdienstes dem Kirchenvorstand zu.

Dieser berät den Bericht und legt ihn mit seiner Stellungnahme spätestens sechs Wochen nach Erhalt dem Dekanatssynodalvorstand vor. Der Dekanatssynodalvorstand leitet den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Propst/ die Pröpstin weiter.

(3) Der Propst/die Pröpstin nimmt zu dem Bericht und den Stellungnahmen von Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand abschließend Stellung und kann dem Kirchenvorstand Anregungen und Empfehlungen für die Weiterarbeit geben.

(4) Der Kirchenvorstand ist für die Nacharbeit verantwortlich. Er berichtet über Verlauf und Ergebnisse des Kirchlichen Besuchsdienstes im Mitarbeiterkreis, Gemeindeveranstaltungen und sonst geeigneter Weise.

(5) Der Kirchenvorstand berichtet dem Dekanatssynodalvorstand innerhalb eines halben Jahres, auf welche Weise er die Anregungen und Empfehlungen des Propstes/der Pröpstin aufgenommen hat.

§ 7

Kosten des Kirchlichen Besuchsdienstes

(1) Die Kosten der Kommission übernimmt die Gesamtkirche. Die übrigen Kosten werden von der Kirchengemeinde getragen.

(2) Die Kosten für Beratungen in Auswertung des Kirchlichen Besuchsdienstes trägt die Gemeinde, die solche Beratungen in Anspruch nimmt.

§ 8

Kirchlicher Besuchsdienst der Einrichtungen und Dienste

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 gelten für den Kirchlichen Besuchsdienst der Dienste und ihrer Organe sinngemäß.

§ 9

Außerordentlicher Kirchlicher Besuchsdienst

(1) Das Leitende Geistliche Amt kann einen außerordent-

lichen Kirchlichen Besuchsdienst für eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Dienst anordnen.

(2) Eine einzelne Gemeinde, ein Dekanat, vertreten durch seine Synode, oder ein einzelner Dienst kann für sich einen außerordentlichen Kirchlichen Besuchsdienst beantragen.

(3) Die Bestimmungen für den regelmäßigen Kirchlichen Besuchsdienst gelten für den außerordentlichen Kirchlichen Besuchsdienst sinngemäß.

§ 10

Verwaltungsprüfung

(1) Die Verwaltungsprüfung geschieht außerhalb des Kirchlichen Besuchsdienstes. Sie betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. Im Kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – der Dekan/die Dekanin sind für die Verwaltungsprüfung verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören.

In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen.

Die pfarramtliche Verwaltung des Dekans/der Dekanin prüft eine von der Kirchenleitung zu berufende Kommission.

(4) Während einer Wahlperiode der Dekanatssynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung geprüft werden.

(5) Über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung wird ein Bericht erstellt. Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung vorgelegt. Der Kirchenvorstand nimmt innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung.

(6) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission des folgenden Kirchlichen Besuchsdienstes auf Wunsch vorgelegt.

(7) Die Kirchenleitung kann eine außerordentliche Verwaltungsprüfung anordnen.

(8) Die Kosten der Verwaltungsprüfung trägt das Dekanat.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

(1) Näheres zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Um alternative Formen von Kirchlichem Besuchsdienst zu erproben, soll das Leitende Geistliche Amt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird die Ordnung des Brüderlichen Besuchsdienstes (Visitationsordnung) vom 3. Juli 1967 (ABl. 1967 S. 177) außer Kraft gesetzt.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 1988

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner
Präses

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 83 Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 34)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung

§ 1

(1) Die Rechnungsprüfung überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen; sie dient der Feststellung, daß die der Kirche anvertrauten Mittel bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Sie erstreckt sich auch auf die Empfänger kirchlicher Zuwendungen.

(2) Zur Rechnungsprüfung gehören auch Kassenprüfungen, Ordnungsprüfungen, betriebswirtschaftliche Prüfungen, Verwendungsprüfungen und Jahresabschlußprüfungen.

§ 2

(1) Für die Rechnungsprüfung ist der Prüfungsausschuß verantwortlich.

(2) Der Prüfungsausschuß wird von der Synode gewählt; er besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Synode angehören sollen und ein Mitglied Pastor sein soll. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

§ 3

(1) Der Prüfungsausschuß führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamten und übt entsprechende Befugnisse für die übrigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes aus. Er kann die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten auf den Direktor des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann eine Prüfungsordnung erlassen, um eine einheitliche Rechnungsprüfung zu gewährleisten, und Aufträge und Weisungen erteilen.

(4) Der Prüfungsausschuß berät über die vom Rechnungsprüfungsamt und der Kommission nach § 12 Abs. 2 geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen Kirche, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen und beschließt über die Empfehlung der Entlastung an die Synode.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet der Synode über die Rechnungsprüfung.

§ 4

(1) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Aufträge und Weisungen des Prüfungsausschusses in eigener Verantwortung.

(2) Der Direktor leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes; er vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

(3) Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Rechnungsprüfungsamtes sowie eine Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, eingruppiert und abberufen. Mit einer Prüfungstätigkeit darf nur betraut werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.

(5) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinem synodalen Organ angehören. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5

(1) Das Rechnungsprüfungsamt soll seine Prüfungen möglichst zeitnah durchführen. Es kann die Prüfungen nach Ermessen beschränken; insbesondere findet eine Prüfung der den Pastoren zur freien Verfügung übertragenen Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt nicht statt, wenn sie durch den Propst wahrgenommen wird.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bei der Durchführung seiner Prüfungen der Mitwirkung von Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen bedienen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die kirchlichen Körperschaften verpflichten, für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen mit gesonderter Wirtschaftsprüfung anstelle einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Jahresabschlußprüfungen auf ihre Kosten zu veranlassen. Das Rechnungsprüfungsamt kann den Umfang der Prüfungen festlegen. Die Prüfungsberichte sind dem Rechnungsprüfungsamt zu übermitteln.

§ 6

Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen aufgrund von Vereinbarungen durchführen und bei der Prüfung kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

§ 7

Über das Ergebnis der Prüfung muß ein schriftlicher Bericht gefertigt werden; er ist der geprüften und der aufsicht-

führenden Stelle sowie bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, auch der zuwendenden Stelle zuzuleiten.

§ 8

Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 9

(1) Die Kirchenkreise haben unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben für Rechnungsprüfungen bei sich, ihren kirchlichen Körperschaften und den Diensten, Werken und Einrichtungen zu sorgen.

(2) Die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfungsberichte sind dem Rechnungsprüfungsamt zu übermitteln.

(3) Die Kirchenkreise können sich zur Durchführung der Rechnungsprüfungen haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Kirchenkreisrevisoren bedienen. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Kirchenkreisrevisoren von den zu prüfenden Stellen ist zu gewährleisten; sie dürfen einem synodalen Organ des Kirchenkreises nicht angehören. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, für die der Rechnungsprüfungsausschuß ein Muster festlegen kann.

(4) Die §§ 10 und 11 gelten für die Kirchenkreisrevisoren entsprechend.

§ 10

(1) Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

(1) Vor Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und von sich aus Vorschläge zu machen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die für seine Arbeit von Bedeutung sind.

§ 12

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des Haushalts der Nordelbischen Kirche zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplanes wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungsprüfungsamtes wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Hauptausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehende Kommission geprüft. Sie berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel II**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD**

In § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) sind die Worte »der Präsident der Synode« in »Rechnungsprüfungsausschuß« zu ändern.

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1977 i. F. vom 22. Januar 1983 außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

Nr. 84 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 30. Januar 1989. (GVOBl. S. 36)

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 35) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81) in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
J e s s e n

**Kirchengesetz
über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchenbesoldungsgesetz - KBesG)**

Inhaltsübersicht**Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 2a
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Besoldungsdienstalter
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratenzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

Abschnitt II – Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

- § 13 Pastorate als Dienstwohnungen
- § 13a Dienstwohnungsvorschriften
- § 13b Mietzuschüsse
- § 14 Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren
- § 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Einreihung in besonderen Fällen
- § 18a Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Abschnitt III – Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV – Übergangsvorschriften

- § 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V – Schlußvorschriften

- § 26 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter, Vikare und Pastoralassistenten,
- b) die Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamten, nachstehend als Besoldungsempfänger bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigung für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumsszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(gestrichen)

(gestrichen)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst im öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Landesvertretung der Pastoren und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

§ 2a

§ 6a des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163) findet für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1990 entsprechende Anwendung auf ordinierte Kirchenbeamte im Sinne von § 73 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 25. Juni 1980.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein

von dem Besoldungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5

Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Diensttherm im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Diensttherm im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne

Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger das Sorge-recht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag, des Besoldungsempfängers um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Ortszuschlages.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes der Unter-schied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Satz 1 gilt ent-sprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag des Besoldungs-em-pfängers sich höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 8

Anzeigespflicht

Der Besoldungsempfänger hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

§ 9

Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte »länger als« entfallen.

(3) Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers, der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

§ 10

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützung, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 11

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenbesoldungsgesetzes (BGBI. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger (eine Besoldungsempfängerin), der Witwer (Witwe) ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld (Witwengeld), gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

§ 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

(1) Soll einem Besoldungsempfänger, der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm nach diesem Kirchengesetz

zusteht gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger, der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

§ 13

Pastorate als Dienstwohnungen

(1) Den Bischöfen und den Pröpsten sowie denjenigen Pastoren und Pfarrvikaren, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen. Dienstwohnungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn dem Ehegatten des Besoldungsempfängers eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.

(2) Den Pastoren und Pfarrvikaren in einer allgemein-kirchlichen Aufgabe oder einem gesamt-kirchlichen Dienst können Dienstwohnungen zugewiesen werden.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnung obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 13a

Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des § 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 13b

Mietzuschüsse

Pastoren und Pfarrvikaren, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.

§ 14

Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes hat er sie insoweit an die für die Zahlung seiner Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

§ 15

Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

§ 15a

Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

§ 16

Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 17

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18

Einreihung in besonderen Fällen

(1) Besteht an der Gewinnung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht sichergestellt werden, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zubilligen,
- nichtruhegehaltsfähige Zulagen für ruhegehaltsfähig erklären oder Zulagen gewähren,
- bei Hochschullehrern der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufungsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

(2) Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

§ 18a

Sonderzuweisungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68 a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- Vikare, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.
- Erwirbt der Vikar im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- Das Urlaubsgeld ist Vikaren abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19

Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbe-

soldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Propste der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 - GVOBl. Bd. III S. 50 - und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 - GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 242), wird sie ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden

Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20

(Überleitung am 1.1.1978)

Abschnitt IV

Übergangsvorschriften

§ 21

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfah-

rens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellung nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengenichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 25a

(Anpassung der Versorgungsbezüge)

§ 25b

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- bei Pastoren, Pfarrvikaren, Vikaren und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt,
- bei Kirchenbeamten durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzester Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 26

(Außerkräfttreten von Vorschriften am 1. 1. 1978)

§ 27

(Urspr. Inkrafttreten)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

- Ämter, die mit dem Vermerk »kw« (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
- Die Ämter des Diakons sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsbeschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
FS = Fachschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß,
FHS = Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß.
- Die Ämter des Kantors und Organisten sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
B = Kirchenmusikerprüfung B,
A = Kirchenmusikerprüfung A.
- Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw)

Kirchenassistent

Küster¹⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6 oder A 7

Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssekretär (kw)

Kirchensekretär

Küster¹⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsobersekretär (kw)

Kirchenobersekretär

Kantor und Organist B¹⁾ (kw)

Küster (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 11

Besoldungsgruppe A 8

Diakon FS¹⁾ (kw)

Friedhofshauptsekretär (kw)

Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)

Kirchenhauptsekretär

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS¹⁾ (kw)

Friedhofsamtsinspektor (kw)

Friedhofsinspektor (kw)

Gemeindehelfer¹⁾ (kw)

Kantor und Organist B¹⁾ (kw)

Kirchenamtsinspektor

Kirchenbauinspektor

Kircheninspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11

Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS¹⁾ (kw)

Diakon FHS²⁾⁴⁾ (kw)

Friedhofsoberinspektor (kw)

Gemeindehelfer¹⁾ (kw)

Kantor und Organist A³⁾ (kw)

Kantor und Organist B¹⁾ (kw)

Kirchenbauoberinspektor

Kirchenoberinspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS (kw)

Diakon FHS¹⁾³⁾ (kw)

Friedhofsamtmann (kw)

Gemeindehelfer (kw)

Kirchenamtmann

Kirchenbauamtmann

Kantor und Organist A²⁾ (kw)

Kantor und Organist B (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 bis A 14

³⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 12

Diakon FHS¹⁾⁴⁾ (kw)

Friedhofsoberamtmann (kw)

Kantor und Organist A²⁾ (kw)

Kirchenamtsrat

Kirchenbauamtsrat

Pfarrvikar¹⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

³⁾ Erhält ein um 2,1 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS (kw)

Kantor und Organist A¹⁾ (kw)

Kirchenarchivrat

Kirchenbauoberamtsrat

Kirchenbaurat

Kirchenbibliotheksrat

Kirchenoberamtsrat

Kirchenrat

Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut¹⁾

Kirchenverwaltungsrat

Pastor¹⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾

Pfarrvikar²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

³⁾ (gestrichen)

⁴⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Propst,
als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Landespastor und Diakoniebeauftragter,
als Rektor des Pastorkollegs,
eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe A 16

c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes
als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks
als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,
als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –,
als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,
als Referent der Kirchenleitung,
eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe A 15.

⁵⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 250,- DM.

⁶⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw)

Kirchenoberarchivrat

Kirchenoberbaurat

Kirchenoberbibliotheksrat

Kirchenoberverwaltungsrat

Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut

Oberkirchenrat

Pastor¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

¹⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

²⁾ (gestrichen)

³⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Propst,
als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Landespastor und Diakoniebeauftragter,
als Rektor des Pastorkollegs,
eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe A 16

c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes
als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks
als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,

als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
 als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
 als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –,
 als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,
 als Referent der Kirchenleitung,
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

⁴⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 250,- DM.

⁵⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor
 Kirchenbaudirektor
 Kirchenbibliotheksdirektor
 Kirchenverwaltungsdirektor
 Oberkirchenrat¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe A 16

Kirchenoberbaudirektor
 Landespastor
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)
 Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins²⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

²⁾ Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

Besoldungsgruppe B 3

Hauptpastor (kw)
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes

Besoldungsgruppe B 6

Bischof für Holstein – Lübeck¹⁾ (kw)
 Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ (gegenstandslos)

Besoldungsgruppe B 9

Bischof für den Sprengel Hamburg¹⁾ (kw)

¹⁾ (gegenstandslos)

Nr. 85 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz).

Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 44)

Nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pastorenausbildungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Pastorenausbildungsgesetzes in neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht:

Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 in der Fassung vom 28. Januar 1989

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorbereitung auf den Dienst des Pastors oder der Pastorin geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung. Diese gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Kirche. Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

I. Vorbildung und Erste Theologische Prüfung

§ 2

(1) Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden wollen, legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor der Prüfungskommission der Nordelbischen Kirche ab.

(2) Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 3

In der Ersten Theologischen Prüfung weist der Kandidat der Theologie seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologe nach.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber nach Maßgabe der Prüfungsordnung

- a) ein Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern und
- b) die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache

nachweist.

(2) Der Bewerber muß sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert haben. In welchem Umfang Studiensemester an Kirchlichen Hochschulen oder an anderen Universitäten auf die Studienzeit angerechnet werden können, wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat des Predigtamtes in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pastors eingeführt.

§ 6

Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der

Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Nordelbischen Kirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

§ 7

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Kandidat aufgenommen werden,

- a) der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) der die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Kirche bestanden hat,
- c) der durch amtsärztliches oder das Zeugnis eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Arztes nachweist, daß er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pastor wesentlich hindern,
- d) der einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und eine schriftliche Erklärung vorlegt, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt,
- e) bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastor entgegenstehen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Ausschuß, dem die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes angehören. Er kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b) und c) sowie § 2 Absatz 1 zulassen.

(3) Wird einem Kandidaten die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt, sind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Er kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Kirchenleitung endgültig entscheidet.

(4) An Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 Buchst. b) kann eine vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegte, die Hochschulausbildung abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden. Erscheint eine solche Prüfung als nicht gleichwertig, so wird die Aufnahme von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der jeweilig vorhandenen Ausbildungsplätze.

(6) Aus dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis nach § 6 wird durch Ernennung zum Kandidaten des Predigtamtes begründet. Die Ernennung wird vom Nordelbischen Kirchenamt vorgenommen. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

(2) Der Kandidat der Theologie ist unter entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 auf seinen Dienst zu verpflichten. Seine Dienstbezeichnung ist Vikar.

§ 9

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist der Kandidat zur öffentlichen Wortverkündigung und zum Dienst am Sakrament unter der Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt. Bei Gottes-

diensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die übliche Amtskleidung.

§ 10

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pastor erwartet werden muß. Die Bestimmungen des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Änderung des Familienstandes hat der Kandidat dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Für die Führung der Personalakten und die Akten einheit gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.

§ 11

Der Kandidat erhält wie ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. jährliches Urlaubsgeld,
5. Reisekostenvergütung,
6. Umzugskostenbeihilfen,
7. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
8. Unfallfürsorge,
9. Erholungsurlaub,
10. Erziehungsurlaub.

§ 12

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Er geschieht

- a) in der Gemeinde unter Leitung des Vikariatsleiters,
- b) in der Region unter Leitung des Mentors,
- c) im Predigerseminar.

(3) Die Einweisung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch den Ausbildungsausschuß.

(4) Der Ausbildungsausschuß kann in besonderen Fällen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreien sowie einen in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörigen Gliedkirche abgeleiteten Vorbereitungsdienst anrechnen. Er kann bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten die Vorbereitungszeit verlängern.

(5) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kandidaten führt während des Gemeindevikariates der Vikariatsleiter, in der Region der Mentor und während der Ausbildung im Predigerseminar der Direktor des Predigerseminars. Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Kandidaten bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und nötigenfalls zu rügen (§ 54 Pfarrergesetz).

(6) Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses.

§ 13

(1) Der Ausbildungsausschuß kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst für ein Auslandsvikariat verlängern.

(2) Das Auslandsvikariat wird nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann es zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

§ 14

Fügt der Kandidat der Nordelbischen Kirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zum Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 15

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugestellt wird. Bei einem Auslandsvikariat (§ 13), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem das Auslandsvikariat abgeschlossen wird.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 16

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 17

(1) Der Kandidat kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden, sofern er ihm obliegende Pflichten, insbesondere § 10 verletzt. Bei der Entlassung soll eine Frist eingehalten werden, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu 3 Monaten, 2 Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als 3 Monaten, 1 Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens 1 Jahr, 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Dem Kandidaten im Vorbereitungsdienst soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Beendigung des Vorbereitungsdienstes besteht nicht.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der nach § 7 Abs. 2 berufene Ausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

Der Kandidat ist auf seinen Antrag aus dem Dienst zu entlassen.

(5) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 sind der Kandidat und die Pastorenvertretung vorher zu hören.

§ 18

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 19

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 20

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 21

Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln, ob der Kandidat hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst des Pastors besitzt.

§ 22

Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst in der Nordelbischen Kirche abgeleistet hat. Bewerber, die in einer anderen evangelischen Kirche einen gleichwertigen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, können ausnahmsweise zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 23

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pastor.

IV. Prüfungskommission

§ 24

(1) Zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Zusammensetzung und den Vorsitz bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(2) In die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung werden vorwiegend Hochschullehrer berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenaten gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.

(3) Die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung wird für jede einzelne Prüfung nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,

- c) nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars,
- d) den Schulmentoren.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Die Prüfungsordnungen werden von der Kirchenleitung im Verordnungsweg erlassen.

§ 26

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kandidaten, die sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Im übrigen treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Zustimmungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und zur Änderung des Archivgesetzes.

Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 48)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 18. Februar 1978 (GVOBl. S. 107) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als Artikel 2 wird eingefügt:

»Artikel 2

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Durchführung, Dokumentation und Beurkundung von Amtshandlungen erforderlich sind.«

2. Als Artikel 3 wird eingefügt:

»Artikel 3

Die Kirchenmitglieder haben aufgrund von Artikel 11 Abs. 1 Verfassung das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde anzuschließen. Wer in dieser neuen Kirchengemeinde an der Kirchenvorstandswahl teilnehmen oder in ihr ein durch die Verfassung geregeltes Amt übernehmen will, muß seine Gemeindezugehörigkeit förmlich ändern. Die Kirchenleitung regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.«

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

»Artikel 4

Weitere Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

Artikel II

1. Das Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird das Wort »Kirchenbuchordnung,« gestrichen.

2. Die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort »Kirchenbuchordnung,« gestrichen.

Artikel III

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel I und II das Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft und das Archivgesetz unter neuem Datum bekanntzumachen.

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1989 in Kraft.

3. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Einstweilige Anordnung zur Regelung der Umgemeindungen vom 8. Dezember 1977 (GVOBl. S. 292);

b) Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. April 1964 (GVM S. 23).

4. § 9 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsblatt S. 297) in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsblatt S. 109) ist für den Bereich des Kirchenkreises Harburg nicht mehr anzuwenden.

5. Umgemeindungen, die nach den bisherigen Vorschriften vorgenommen worden sind, bleiben bestehen.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

Nr. 87 Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 48)

Die Synode hat unter Beachtung des Artikels 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeinden)

§ 1

(1) Bei einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung kann durch Beschluß der Kirchenleitung eine Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeinde) errichtet werden, wenn Aufgaben einer Kir-

chengemeinde auf Dauer wahrgenommen werden und die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder dies rechtfertigen.

(2) Das Gebiet der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen wird durch die Errichtungsurkunde festgelegt. Diese ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der Beteiligten. Beteiligt sind die Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden, die diakonische Einrichtung, ihre Bruder- bzw. Schwesternschaften sowie das Nordelbische Diakonische Werk e. V. Das Nordelbische Kirchenamt hat die Anhörungen vorzunehmen. Zur Neubildung ist ein Antrag des Trägers der diakonischen Einrichtung erforderlich.

(4) Die Beschlußfassung über die Neubildung, Veränderung und Vereinigung von Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen setzt voraus, daß zwischen der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen und dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen wird.

§ 2

Die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen hat die Rechte und Pflichten einer Kirchengemeinde in der Nordelbischen Kirche im Sinne von Artikel 9 i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung.

§ 3

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen sind alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Gebiet ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Trägers der Einrichtung, die nicht im Bereich der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen wohnen, aber die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können durch Umgemeindung Mitglied der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen werden, wenn sie an dem kirchlichen Leben der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen Anteil nehmen.

(3) In die Einrichtung aufgenommene Glieder der Nordelbischen Kirche, die sich dort nur vorübergehend aufhalten, sind nicht Mitglieder der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen, es sei denn, sie lassen sich umgemeinden. Sie haben jedoch für die Dauer ihres Aufenthaltes das Recht auf geistliche Versorgung und kirchliche Amtshandlung durch die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen.

(4) Für eine Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen werden Kirchenbücher geführt.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen wird durch den Kirchenvorstand geleitet, soweit nicht dem Träger der Einrichtung aufgrund von § 1 Abs. 4 bestimmte Aufgaben vorbehalten sind. Für die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

(2) Der Kirchenvorstand wirkt im Dienst der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen mit dem Träger der Einrichtung zusammen.

§ 5

(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen in der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen, die auf Anregung des Trägers der Einrichtung oder des zuständigen Bischofs erfolgt, beschließt die Kirchenkreissynode, in deren Kirchenkreis der Hauptsitz der Einrichtung gelegen ist, nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen richtet sich nach dem Pfarrstellengesetz.

(3) Pastoren/Pastorinnen einer Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen unterstehen bezüglich ihrer Amtsführung der Aufsicht des/der leitenden Pastors/Pastorin der Einrichtung. Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, wer den/die leitende(n) Pastor/Pastorin beaufsichtigt und visitiert. Dies ist in der Errichtungsurkunde festzulegen.

§ 6

Über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienstverhältnisse haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen entscheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 7

Der zuständige Kirchenkreis, in dem Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen errichtet sind, hat in seiner Finanzsatzung für eine angemessene finanzielle Ausstattung, insbesondere für die gottesdienstliche Versorgung der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen zu sorgen. Das Nordelbische Kirchenamt soll dies durch Richtlinien festlegen. Für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen gelten die allgemeinen kirchlichen Vorschriften. Die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen soll sich der Verwaltung des Trägers der Einrichtung bedienen.

Bestehende Anstalts- und Personalkirchengemeinden

§ 8

(1) Die bestehenden Anstalts- und Personalkirchengemeinden werden in ihren Rechten und Pflichten durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Die bestehenden Anstaltskirchengemeinden können auf Vorschlag des Trägers der Einrichtung Kirchenvorstände bilden. Hierüber entscheidet die Kirchenleitung durch Beschluß. Für das Verfahren gelten die §§ 1 bis 7 entsprechend.

Kapellengemeinden

§ 9

(1) Die bestehenden Lauenburgischen Kapellengemeinden sind mit einer Kirchengemeinde als Muttergemeinde verbunden. In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, bildet jede Kapellengemeinde einen besonderen Wahlbezirk. In jedem Bezirk werden die Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherinnen zugleich als Kapellenälteste gewählt. Sind mehr Kapellenälteste erforderlich, so werden sie zusammen mit den Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen gewählt.

(2) Zusammen mit dem Pastor/der Pastorin der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen Pfarrbezirks bilden die Ka-

pellenältesten den Kapellenvorstand. Der Pastor/die Pastorin führt den Vorsitz.

(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes aus. Die für den Kirchenvorstand geltenden Bestimmungen finden auf ihn entsprechende Anwendung.

Hauptkirchengemeinden

§ 10

Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis in Hamburg heißen ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung wegen Hauptkirchen. An ihnen besteht das Amt des Hauptpastors. Der Dienst der Hauptkirchengemeinden gilt in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft in besonderer Weise der gesamten Stadt. Die Einzelheiten werden durch Kirchenkreissatzung geregelt.

Studentengemeinden

§ 11

(1) Die Evangelischen Studentengemeinden sind nach

kirchlichem Recht geordnete Gemeinden eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen. Sie haben Anteil am Auftrag der Kirche, wie er von Jesus Christus gegeben wurde.

(2) Jede Studentengemeinde gibt sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 4 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

**Nr. 88 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
Vom 26. Januar 1989. (Abl. S. 34)**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über die Ausbildung der Kandidaten für den Pfarrdienst (Ausbildungsgesetz – PfK/AusbG) in der Fassung vom 15. Februar 1985 (Abl. S. 51) verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

§ 1

Grundbestimmung

In der Ersten Theologischen Prüfung soll der/die Kandidat/in* den Nachweis führen, daß er/sie beim Abschluß seines/ihrer Studiums in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie diese Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung, den Pfarrerberuf und andere berufliche Aufgaben eines Theologen sind.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Der Landeskirchenrat beruft die Prüfungskommission; ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats führt den Vorsitz.

(2) Der Landeskirchenrat legt die Klausurthemen und die Predigttexte unter Berücksichtigung der Vorschläge fest, die von Mitgliedern der Prüfungskommission für ihr Fach eingereicht werden.

(3) Die Predigt und die Klausurarbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Semi-

nachfolgend nur »Kandidat« genannt.

narleiter (§ 9 Abs. 2) und ein Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie kann Prüfungsausschüsse bilden, denen mindestens drei Kommissionsmitglieder angehören müssen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Kommissionsmitglieder den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen, denen er nicht angehört.

§ 3

Prüfungstermine

Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel im September und im März, im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Prüfungsbestandteile

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten, die während der Studienzeit angefertigt werden, den Klausurarbeiten (§ 11) und der mündlichen Prüfung (§ 12).

(2) Als schriftliche Arbeiten sind während der Studienzeit anzufertigen:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 9) und
2. eine Predigt mit exegetischen und meditativen Vorarbeiten (§ 10).

§ 5

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung muß für den ersten Prüfungstermin eines jeden Jahres bis zum 1. Dezember des Vorjahres, für den zweiten Prüfungstermin bis zum 1. Juni des betreffenden Jahres gestellt werden.

(2) Der Antrag ist über das für den Heimatort zuständige Dekanat oder, wenn der Kandidat keine Wohnung im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat, direkt beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht bereits bei Aufnahme auf die Liste der pfälzischen Theologiestudierenden vorgelegt wurden:

1. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife;
 2. Studiennachweise
 - a) der anhand des Studienbuches geführte Nachweis
 - aa) über ein philosophisch-theologisches Studium von wenigstens acht Semestern an der Evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität oder anerkannten kirchlichen Hochschule im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West oder an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte des In- und Auslandes (Art. 11 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (ABl. S. 200)); das Studium muß jedoch nach der letzten Sprachprüfung noch mindestens sechs Semester umfassen; angerechnet werden nur Semester, für die jeweils die Belegung mindestens einer Hauptvorlesung oder eines Seminars in den in § 11 Abs. 2 aufgeführten Fächern nachgewiesen ist;
 - bb) über die Belegung von mindestens 16 Semesterwochenstunden Vorlesungen, Seminaren oder Übungen aus dem Bereich der Philosophie; davon können bis zu acht Semesterwochenstunden aus dem Bereich der Humanwissenschaften nachgewiesen werden;
 - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache; als Nachweis kann anerkannt werden ein Vermerk im Reifezeugnis, der den mehrjährigen zusammenhängenden Besuch eines von der Schule angebotenen Unterrichts in einer oder mehrerer dieser Sprachen bestätigt, oder entsprechende Prüfungszeugnisse theologischer Fakultäten, anerkannter kirchlicher Hochschulen oder vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannter Ausbildungsstätten des In- und Auslandes; diese Zeugnisse müssen staatlichen Erweiterungsprüfungen entsprechen;
 - c) der Nachweis über die Ableistung des Kolloquiums an einer Einrichtung im Sinne von § 6 Satz 1 Nr. 2a) aa);
 - d) Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Seminar (kein Proseminar) in der biblischen, historischen und systematischen Theologie; davon eine mit Benotung einer schriftlichen Seminararbeit;
 - e) je ein Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem homiletischen und einem Seminar in allgemeiner Pädagogik oder Religionspädagogik;
 - f) gegebenenfalls der Nachweis über das Bestehen des vorgezogenen Philosophikums (§ 13 Abs. 2 Nr. 2);
 - g) der Nachweis über das Bestehen des Biblikums;
 - h) gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen gem. § 15 Abs. 4 (Abschlußzeugnis eines mehrsemestrigen Kurses, Benotung einer Seminararbeit oder eines Referats);
3. Angaben zur Person des Kandidaten
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf unter besonderer Be-

- rücksichtigung des Ausbildungsweges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- b) die Geburtsurkunde;
- c) ein Lichtbild aus neuester Zeit;
- d) der Nachweis der Taufe;
- e) der Nachweis der Konfirmation;
- f) die Versicherung, daß der Kandidat sich nicht bereits früher zur Ersten Theologischen Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung gemeldet hat; andernfalls müssen frühere Meldungen und Prüfungsergebnisse angegeben werden.

Dem Antrag auf Zulassung sind weiterhin folgende Angaben zum Prüfungsvollzug beizufügen:

1. für jedes mündliche Prüfungsfach ist auf einem gesonderten Blatt eine Zusammenstellung des Studienablaufs (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) vorzulegen; der Kandidat benennt dabei das jeweilige Schwerpunktgebiet aus jedem der in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Fächer, mit dem er sich während seines Studiums besonders befaßt hat und das in der mündlichen Prüfung berücksichtigt wird; diese sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb des Faches ermöglichen; zu jedem Schwerpunktgebiet ist die gelesene Literatur anzugeben; neueste Fachliteratur ist zu berücksichtigen;
2. der Kandidat gibt an, welche Lehrbücher oder Gesamtdarstellungen in Dogmatik und Ethik er im Laufe seines Studiums durchgearbeitet hat;
3. für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden.

Zeugnisse, Bescheinigungen etc. sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.

§ 7

Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung

(1) Der Landeskirchenrat spricht die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung aus, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die Predigt vorliegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat auf die Vorlage einzelner Unterlagen gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) aa) verzichten.

(3) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung. Es endet mit der Ausfertigung des Zeugnisses oder der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen.

§ 8

Rücktritt

(1) Tritt ein Kandidat nach der Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ohne Genehmigung des Landeskirchenrats von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt, eine Prüfungsleistung nicht erbringt oder nicht fristgerecht abliefern.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Landeskirchenrat, ob bis zum Rücktritt geschriebene Klausuren oder mündliche Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Wissenschaftliche Hausarbeit und Predigt werden auf Antrag des Kandidaten für die folgende Prüfung anerkannt.

(3) Die Genehmigung des Rücktritts darf nur erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Kandidat dem Landeskirchenrat in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Landeskirchenrat kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 9

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Während der Studienzeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit in einem der in § 11 Abs. 2 Satz 1 genannten Fächer anzufertigen. Sie soll zeigen, daß der Student gelernt hat, in einer theologischen Disziplin in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur zu arbeiten und begründet zu urteilen. Die Arbeit muß nicht eigenständig im Sinne wissenschaftlicher Forschung sein.

Die Arbeit soll zwischen 20 und 30 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(2) Der Student wählt die Disziplin und vereinbart das Thema, das sich in der Regel aus der Teilnahme an einem Seminar an einer Einrichtung i.S.v. § 6 Satz 1 Nr. 2 a) ergibt, mit der Prüfungskommission. Die Vereinbarung über das Thema kommt mit der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds der Prüfungskommission zustande, das für das vom Kandidaten gewählte Fach zuständig ist. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Themenvorschlag vor Beginn der Bearbeitung über den Landeskirchenrat eingereicht wurde. Eine eventuelle Ablehnung bzw. ein Änderungsvorschlag muß innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Mit der schriftlichen Zustimmung zum Thema wird die wissenschaftliche Hausarbeit als Teil des Examens für beide Seiten verbindlich anerkannt. Der Kandidat hat bei der ersten Absprache des Themas mit dem Seminarleiter diesem seine Absicht mitzuteilen, daß er diese Arbeit zur Prüfung vorlegen will.

Das Thema der Arbeit, der Name des Seminarleiters und die zeitliche Planung sind dem Landeskirchenrat auf einem Formblatt mitzuteilen, das der Kandidat jeweils auf Anforderung hin erhält.

Der Kandidat verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf diesem Formblatt, daß er

1. die Arbeit ohne fremde Hilfe anfertigt,
2. andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt,
3. sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich macht und
4. ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur beifügt.

Das ausgefüllte Formblatt muß dem Seminarleiter zur Kenntnis und Abzeichnung vorgelegt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Frist beginnt ab dem 3. Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels) der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds der Prüfungskommission zum Themenvorschlag durch den Landeskirchenrat. Die Bearbeitungszeit ist eingehalten, wenn der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit am letzten Tag der Bearbeitungsfrist absendet (Datum des Poststempels).

(4) Weicht die Note des Korrektors der Prüfungskommission von der vom Seminarleiter festgelegten Note ab, so ergibt sich die Einzelnote aus dem Mittel dieser beiden Noten. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Note für die wis-

senschaftliche Hausarbeit zählt bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses als Einzelnote wie die Note für eine Klausurarbeit.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nur dann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn der Kandidat die Prüfung an einem der drei auf die Themenvereinbarung folgenden Prüfungstermine ablegt. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 zulassen.

(6) Die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit kann erlassen werden, wenn in einem der in § 11 Abs. 2 genannten Fächer eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegt wird, die bereits Bestandteil einer anderen Prüfung war (z.B. eine Doktorarbeit oder Staatsexamensarbeit). Hierüber entscheidet der Landeskirchenrat. Für die Note der wissenschaftlichen Arbeit gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 10

Predigt

(1) Für die Predigt mit Übersetzung, exegetischen und meditativen Vorarbeiten stellt der Landeskirchenrat einen alttestamentlichen und einen neutestamentlichen Text zur Wahl. Beide Texte werden den Kandidaten auf Antrag sechs Monate vor dem letzten Termin für den Antrag auf Zulassung zu Ersten Theologischen Prüfung (§ 5 Abs. 1) bekanntgegeben. Unterbleibt der Antrag auf Zulassung zu dem auf die Themenbekanntgabe folgenden Prüfungstermin oder ist die Zulassung zu diesem Termin nicht möglich, weil die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verfällt die Predigt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben. Die Bearbeitungszeit ist eingehalten, wenn der Kandidat die Predigt am letzten Tag der Bearbeitungsfrist absendet (Datum des Poststempels). Die Bearbeitungszeit rechnet ab dem 3. Tag nach der Absendung der Themen durch den Landeskirchenrat (Datum des Poststempels).

(3) Die Predigt soll einer Vortragsdauer von ca. 15 bis 20 Minuten entsprechen. Der Umfang der Vorarbeiten in Exegese und Meditation soll den des Textes der Predigt nicht überschreiten.

(4) Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er diese ohne fremde Hilfe angefertigt hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(5) Die Note für die Predigt zählt bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses als Einzelnote wie die Note für eine Klausurarbeit.

(6) Die Predigt wird zusammen mit der mündlichen Prüfung in Praktischer Theologie als ein Fach im Sinne des § 16 Nr. 2 u. 3 behandelt.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen Grundwissen und methodisches Können nachgewiesen werden.

(2) Die vier Klausurarbeiten werden in folgenden Fächern geschrieben:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie: Dogmatik,
5. Systematische Theologie: Ethik.

In dem Fach, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit oder die an ihre Stelle tretende wissenschaftliche Arbeit (§ 9 Abs. 6) geschrieben hat, entfällt die Klausurarbeit.

(3) Für jede Klausurarbeit stehen zwei Themen zu Wahl; für die exegetischen und die kirchengeschichtlichen Klausurarbeiten werden darüber hinaus je eine Aufgabe in Form eines gemischten Tests gestellt.

(4) Von den Klausurarbeiten wird jeweils eine entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 2 an einem von fünf hintereinander liegenden Werktagen geschrieben. Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt 4 Stunden.

(5) Bei den Prüfungen im Alten und Neuen Testament soll von Texten ausgegangen und auch Bibelkenntnis geprüft werden. Für die Klausurarbeiten im Alten und Neuen Testament werden als Hilfsmittel wissenschaftliche Wörterbücher sowie im Neuen Testament zusätzlich griechische Synopse und Konkordanz vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellt.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen vertieftes Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen nachgewiesen werden. Der Kandidat muß in der Lage sein, die Kenntnisse in seinem Schwerpunktgebiet (§ 6 Satz 2 Nr. 1) in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen. Grundwissen wird vorausgesetzt.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie: Dogmatik,
5. Systematische Theologie: Ethik,
6. Praktische Theologie (Homiletik und Religionspädagogik),
7. Philosophie, falls die Prüfung nicht vorgezogen wurde (§ 13 Abs. 2 Nr. 2).

Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach 20 Minuten.

(3) Die Prüfung in Praktischer Theologie erstreckt sich je zur Hälfte auf Homiletik und Religionspädagogik. Daraus ist eine Einzelnote zu bilden, für deren Ermittlung § 14 Abs. 4 entsprechend gilt.

(4) Die Prüfungskommission kann Personen mit berechtigtem Interesse als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert oder wenn ein Kandidat es verlangt, kann die Prüfungskommission die Zuhörer ausschließen. Bei der Notenfestlegung sind Zuhörer stets ausgeschlossen.

(5) Vertreter des Landeskirchenrats können bei der mündlichen Prüfung zugegen sein.

§ 13

Philosophikum

(1) Im Philosophikum soll der Kandidat Grundwissen in Philosophie-Geschichte sowie besonderes Wissen in einzelnen, von ihm selbst gewählten Spezialgebieten nachweisen.

(2) Das Philosophikum wird als mündliche Prüfung durchgeführt

1. im Rahmen des mündlichen Teils der Ersten Theologischen Prüfung oder

2. während des Studiums als vorgezogene Prüfung. Es gilt in diesem Fall als Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung und wird nur im Rahmen dieser Prüfung bewertet und beurkundet.

(3) Die Prüfung nach Abs. 2 Nr. 2 findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem mündlichen Teil einer Ersten Theologischen Prüfung statt.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zum vorgezogenen Philosophikum gilt § 5 entsprechend. Über die Zulassung entscheidet der Landeskirchenrat.

(5) Zum vorgezogenen Philosophikum werden nur Kandidaten zugelassen, die nachweisen, daß sie mindestens sechs Semester an einer der in § 6 Satz 1 Nr. 2 a) aa) genannten Einrichtung studiert und außerdem mindestens 16 Semesterwochenstunden philosophische Vorlesungen, Seminare oder Übungen belegt hatten. Davon können bis zu acht Semesterwochenstunden aus dem Bereich der Humanwissenschaften nachgewiesen werden. § 6 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(6) Der Kandidat soll in seinem Antrag auf Zulassung angeben, welchen Spezialgebiete er gewählt und welche Literatur er zugrunde gelegt hat. Er kann sich für

1. die Interpretation einer Schrift eines klassischen Philosophen seiner Wahl oder
2. ein relevantes philosophisches Problem entscheiden.

Im Falle der Nr. 1 ist in der Prüfung der Zusammenhang mit dem Gesamtwerk des Philosophen herzustellen, im Falle der Nr. 2 soll ein exemplarischer Text Grundlage des Prüfungsgesprächs sein. Darüber hinaus ist ein zweiter Text anzugeben, der zur Prüfung herangezogen wird. Einer der beiden Texte muß aus der antiken Philosophie sein. Die Prüfungszeit soll für den ersten Text 15 Minuten, für den zweiten Text 5 Minuten betragen.

(7) Tritt der Kandidat zweimal nach der Zulassung vom vorgezogenen Philosophikum zurück, muß er die Prüfung im Fach Philosophie im Rahmen der mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) ablegen. Das Versäumen des Termins zum vorgezogenen Philosophikum sowie die Verweigerung der Prüfungsleistung gelten als Rücktritt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Predigt und die Klausurarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission korrigiert. Die Korrektur erfolgt zunächst durch den Fachprüfer. Eine Zweitkorrektur wird danach durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission nach zuvor festgelegtem Plan durchgeführt. Die Noten werden nach gemeinsamer Beratung durch die Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit vor Beginn des mündlichen Teils der Ersten Theologischen Prüfung festgelegt. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Prüfer anwesend sind.

(2) Die Noten für jedes Fach der mündlichen Prüfung werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Prüfungskommission, im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuß, festgelegt.

(3) Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

(4) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

gen (Einzelnoten) wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt.*

- 1 = sehr gut; die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- 2 = gut; die Note »gut« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- 3 = befriedigend; die Note »befriedigend« soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- 4 = ausreichend; die Note »ausreichend« soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- 5 = mangelhaft; die Note »mangelhaft« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
- 6 = ungenügend; die Note »ungenügend« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

*Gemäß der Erläuterung der Notenstufen der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1968

Es können halbe Zwischennoten erteilt werden. Die nächstbessere halbe oder ganze Note wird erteilt, wenn sich rechnerisch eine Viertel- oder Dreiviertelnote ergeben würde.

(5) Die Prüfungskommission ermittelt den Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Leistungen auf zwei Dezimalstellen (Gesamtdurchschnitt). Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Dem nach Absatz 5 ermittelten Gesamtdurchschnitt entspricht folgende Gesamtdurchschnittsnote:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49 |
| gut | bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49 |
| befriedigend | bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49 |
| ausreichend | bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25 |
| mangelhaft | bei einem Gesamtdurchschnitt von 4,26 bis 5,49 |
| ungenügend | bei einem Gesamtdurchschnitt von 5,5 bis 6,0 |

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Anhand des Gesamtdurchschnitts legt die Prüfungskommission eine Gesamtnote nach Maßgabe folgender Staffel fest:

- | | |
|--------------------------------|---|
| I = Mit Auszeichnung bestanden | bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49 |
|--------------------------------|---|

II = gut bestanden

bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49

III = befriedigend bestanden

bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49

IV = bestanden

bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25

(2) Im Prüfungszeugnis sind der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote anzugeben.

(3) Jeder Kandidat erhält eine Aufstellung seiner Einzelnoten.

(4) Zusätzliche Vermerke über besondere Studienleistungen und -erfolge in einem oder mehreren Spezialgebieten (z. B. Kirchenmusik, Pastoralpsychologie, Religionswissenschaft) sowie eine besondere Leistung in einem Fach nach § 11 Abs. 2 Satz 1 können auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden. Darüber entscheidet die Prüfungskommission.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Nicht bestanden hat, wer

1. als Gesamtdurchschnittsnote „ausreichend“ nicht erreicht hat oder
2. in zwei Fächern mit schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils einen Gesamtdurchschnitt von 4,26 bis 5,49 hat oder
3. in einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Leistung einen Gesamtdurchschnitt von 5,5 oder schlechter hat.

§ 17

Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung, sei es bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder bei einer anderen Landeskirche, oder wer eine vergleichbare Universitätsprüfung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht bestanden hat, kann sich einer Wiederholungsprüfung bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nur noch einmal unterziehen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) Für die Wiederholungsprüfung werden auf Antrag des Kandidaten lediglich folgende mit mindestens »ausreichend« bewertete Prüfungsleistungen anerkannt:

1. das Philosophikum (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 13);
2. die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 9).

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 findet § 9 Abs. 5 Satz 1 keine Anwendung.

(3) Ist das Nichtbestehen Folge eines nicht genehmigten Rücktritts oder einer Entscheidung nach § 19, kommt eine Anerkennung der Predigt für die Wiederholungsprüfung nicht, die Anerkennung der wissenschaftlichen Hausarbeit nur dann in Betracht, wenn der Kandidat spätestens zum zweiten Prüfungstermin, der auf die abgebrochene oder gem. § 19 mit „ungenügend“ bewertete Prüfung folgt, einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellt.

§ 19

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten; das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln im Prüfungsraum kann zur Abstufung der Prüfungsleistung in diesem Fach führen. In schweren Fällen kann der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn der Kandidat in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstößt.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten; der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote sind zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Korrektur des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht mehr, wenn die Ausfertigung des Zeugnisses länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei Verstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, die Prüfungskommission; im übrigen entscheidet der Landeskirchenrat.

Artikel 2

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung und die Ordnung des Biblikums zu erlassen,
2. redaktionelle Änderungen sowie systematische Verdeutlichungen vorzunehmen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Die Ordnung gilt erstmals für Kandidaten, die zum ersten Prüfungstermin des Jahres 1991 einen Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung stellen. Für Kandidaten, die bis zum ersten Prüfungstermin des Jahres 1993 erstmals einen Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung stellen, gelten statt des § 6 dieser Ordnung die Zulassungsvoraussetzungen nach der bisherigen Prüfungsordnung.

S p e y e r, den 26. Januar 1989

Kirchenregierung

S c h r a m m
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 89 Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 13. Januar 1989. (KABl. S. 42)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – durch die Verordnung vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 382)

beschlossenen Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, werden in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 13. Januar 1989

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Dr. B r a n d t

Dr. B e c k e r

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 90 Neufassung der Ordnung des Gemeindepraktikums der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 1. Februar 1988. (KABl. S. 2)

1. Durch die Ableistung eines Gemeindepraktikums wird dem zum Dienst in der Gemeinde Auszubildenden die Möglichkeit geboten, sich einen Einblick in seinen zukünftigen Dienst zu verschaffen und sich auf seine Eignung zu prüfen.
2. Das Praktikum ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei dem Gemeindepastor, bei dem es

abgeleistet werden soll, anzumelden. Dieser hat die Zustimmung des Kirchenvorstandes und danach die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen. Die Praktikumsgemeinde soll nicht die Heimatgemeinde des Praktikanten sein.

Kann bei mehreren Bewerbern nur einem ein Praktikumsplatz zugesprochen werden, so trifft der Kirchenvorstand die Auswahl. Bewerbern aus dem Bereich der Landeskirche ist der Vorzug zu geben.

3. Das Praktikum soll kürzestens vier Wochen und längstens drei Monate dauern. Für Theologiestudenten gilt bezüglich der Dauer des Praktikums die jeweilige Prüfungsordnung.

Während der Dauer des Praktikums steht der Praktikant unter der Aufsicht und Anleitung des Gemeindepastors, der den Praktikanten angenommen hat.

4. Das Landeskirchenamt kann das Praktikum erst anerkennen, wenn der Praktikant einen schriftlichen Praktikumsbericht vorgelegt hat und der Praktikumsleiter in einer schriftlichen Beurteilung das Praktikum als gelungen erklärt hat. Über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung aus.
5. Dem Praktikanten werden keine Vergütungen vom Landeskirchenamt gezahlt. Je nach Umfang des Einsatzes in

der Gemeinde kann der Kirchenvorstand ein Taschengeld gewähren. Pastoren, die einen Theologiestudenten als Praktikanten zu sich ins Haus aufnehmen, erhalten aus der Landeskirchenkasse für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung 100,-DM pro Woche. Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht geleistet. Fahrtkosten werden in der Regel nicht erstattet.

Für die Dauer des Praktikums genießt der Praktikant Unfallschutz nach der Maßgabe der für die kirchlichen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.

Bückeburg, den 1. Februar 1988

Landeskirchenamt

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 91 Änderung der Stoffpläne zur Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

Vom 14. Dezember 1988. (KABl. 1989 S. 2)

§ 1

Die Stoffpläne zur Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 177) werden wie folgt geändert:

Der Stoffplan für das Fach Biblische Theologie im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung erhält folgende Fassung:

»Biblische Theologie

Die Prüfung in Biblischer Theologie soll erweisen, daß der Prüfling sein im Studium erworbenes historisches, exegetisches und theologisches Wissen im Alten und Neuen Testament im Vorbereitungsdienst insbesondere im Umgang mit der Bibel in der kirchlichen Praxis erweitert und vertieft hat. Seinen eigenen Zugang zur Heiligen Schrift als ganzer soll er theologisch begründen können.

Im Zusammenhang mit der Übersetzung und Exegese eines Abschnittes aus dem Alten oder Neuen Testament soll das Prüfungsgespräch, das mit je einem Prüfer aus den Fachgebieten Altes und Neues Testament geführt wird, einen für die pfarramtliche und kirchliche Praxis wichtigen biblisch-theologischen Fragenkreis aufgreifen. Dafür sind Themen zu wählen, an denen der Zusammenhang beider Testamente sichtbar werden kann. Die Prüfung kann die Behandlung eines Themas eigener Wahl wünschen, das dann in angemessenem Umfang zur Sprache kommen muß. Im Ermessen der Prüfer steht, ob mit dem Alten oder Neuen Testament begonnen wird.

Die Themen können

einen für beide Testamente konstitutiven theologischen oder anthropologischen Grundaspekt umfassen (Beispiel: Gesetz, Rechtfertigung, Bund, Ekklesiologie, Christologie/Messianologie, Eschatologie, Heilsgeschichte, Glaube, Krankheit, Tod, Sünde, Ehe),

sich auf in beiden Testamenten begründete Handlungsfelder der Kirche beziehen (Beispiele: Amt, Gemeinde),

gesamtbiblische Formzusammenhänge in den Blick nehmen (Beispiel: Gebete, Gleichnisse)

oder ethische Aspekte behandeln (Beispiele: Schöpfungsverantwortung; das Problem des »Nächsten«).

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Zweite Theologische Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 1989 endet, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Dr. Martens

Dr. Stiewe

Nr. 92 Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 13. Oktober 1988. (KABl. 1989 S. 2)

§ 1

Das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen hat seinen Dienstsitz in Schwerte-Villigst.

§ 2

Ohne die Eigenständigkeit der bestehenden Frauengruppen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden, Gruppen und Initiativen zu berühren, hat das Frauenreferat im wesentlichen die Aufgaben,

- Veranstaltungen anzuregen, die den Frauen in der Kirche mehr Raum für spirituelle Erfahrungen und Gelegenheiten zu theologischer Arbeit geben,
- in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche die Frage nach den Selbstverständnissen und den Erfahrungen von Frauen und Männern in der Kirche zur Sprache zu bringen zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche,

- Erfahrungen aus der ökumenischen Diskussion in die Kirche einzubringen,
- die Lebenswirklichkeit von Frauen in den Bereichen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erfassen,
- Frauenförderungspläne zu erarbeiten, um eine angemessene Beteiligung von Frauen in den Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien der Kirche zu erreichen,
- an der Vorbereitung kirchlicher Verlautbarungen und Beschlüsse, die die Arbeitsbereiche des Frauenreferats berühren, beratend mitzuwirken,
- mit den evangelischen Frauenverbänden, -gruppierungen und -initiativen zu kooperieren.

§ 3

Die Arbeit des Frauenreferats wird von einem Beirat begleitet, dem bis zu 25 Mitglieder angehören sollen, die von der Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzende des Beirats, der Beirat wählt deren Stellvertreterin.

Dem Beirat gehören an:

- a) bis zu 20 Frauen, die von einer von der Kirchenleitung einzuberufenden Frauenversammlung aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Frauenverbänden, Frauengruppierungen und Fraueninitiativen vorgeschlagen werden,
- b) die Referentinnen des Frauenreferats,
- c) die zuständigen Dezernent(inn)en des Landeskirchenamtes.

Der Beirat berät das Frauenreferat bei der Durchführung seiner Aufgaben und nimmt seinen Bericht entgegen. Ihm wird von dem Frauenreferat der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zugeleitet, um Beratung, Stellungnahme und Empfehlung vor Verabschiedung durch die landeskirchlichen Gremien zu ermöglichen. Der Beirat berät die Kirchenleitung in inhaltlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen des Frauenreferats. Er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit. Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen des Beirats veröffentlicht werden.

Der Beirat wird von seiner Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich; der Beirat kann sachverständige Gesprächspartner/innen als Gäste einladen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung seiner Vorsitzenden zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 4

Im Frauenreferat arbeiten die Referentinnen als Team zusammen. Dazu dienen regelmäßige Dienstbesprechungen aller Mitarbeiterinnen. Das Frauenreferat hält durch einen jährlichen Bericht und regelmäßige Besprechungen mit den zuständigen Dezernent(inn)en des Landeskirchenamtes Verbindung zur Kirchenleitung und zum Landeskirchenamt. Das Frauenreferat ist berechtigt, Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung zu richten. Es kann aus besonderem Anlaß Fragen seines Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen. Einzelheiten

werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Beirat des Frauenreferats beschlossen wird.

Die Referentinnen erfüllen im Rahmen ihrer Dienstweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Das Frauenreferat ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den landeskirchlichen Ämtern und Diensten, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zusammenzuarbeiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Die Kirchenleitung nimmt sich vor, die Ordnung nach 3 Jahren zu überprüfen.

Bielefeld, den 13. Oktober 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Nr. 93 Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO).

Vom 18. November 1988. (KABl. 1989 S. 49)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden beschäftigt sind (nebenberufliche Kirchenmusiker).

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach den §§ 93 bis 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Voreroder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
- d) die Dozenten an Kirchenmusikschulen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Einstellung und das Einstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung von Kirchenmusikern, die Berufungsordnungen für das kirchenmusikalische Amt und dazu erlassene Ergänzungsgesetze.

(2) Als nebenberuflicher Kirchenmusiker soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung) oder eine gleichwertige

Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat (C-Kirchenmusiker).

(3) In Einzelfällen kann als nebenberuflicher Kirchenmusiker auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-/B-Kirchenmusiker) besitzt.

(4) Steht ein Kirchenmusiker nach Absatz 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als nebenberuflicher Kirchenmusiker auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

§ 3

Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 4

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden, allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Er trägt die Kosten der Bescheinigung.

(5) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegesang

zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel

- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,
- b) Durchführung von Kirchenmusiken,
- c) wöchentliche Proben mit Chören (vokal und instrumental),
- d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
- e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.

(2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.

(3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Pflege der Instrumente

(1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschuß zu halten.

(2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten. Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusiklers gestatten.

§ 7

Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan

(1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, ggf. auch mit dem zuständigen Ausschuß, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Er hat sich dabei an die Ordnung des Kirchenjahres zu halten. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Liedes nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekanntgegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muß die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

(3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.

(4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fach-

lichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart. Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsorgans und der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

§ 8

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.

(2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 9

Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach Anlage 1*) zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 10

Vergütung

(1) Der Kirchenmusiker erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Bezüge eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten. Die Eingruppierung erfolgt für

- a) Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis nach Verg.-Gruppe IXb BAT-KF
- b) Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis nach Verg.-Gruppe VIII BAT-KF
- c) Kirchenmusiker mit A-, B- oder C-Prüfung nach Verg.-Gruppe VIb BAT-KF.

Der Vergütung sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Hat ein Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posaunenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder für zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für den er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so wird er um eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert als nach Absatz 1 Satz 2. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Dabei sind als Zuwendungserhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25,- DM zu zahlen. Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ord-

nung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(4) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach § 9 nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach der Anlage 2*. § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11

Krankenbezüge

(1) Der Kirchenmusiker erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 10) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dabei sind die durchschnittlichen Bezüge einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 10 Absatz 4 der letzten 13 Wochen zugrunde zu legen. Hat der Kirchenmusiker nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.

(2) Soweit der Kirchenmusiker nicht Anspruch auf Krankenvergütung (Abs. 1) hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 und 2, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

*) hier nicht abgedruckt!

*) hier nicht abgedruckt!

§ 12

Urlaub

(1) Der Kirchenmusiker erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung; der Urlaubsvergütung sind die durchschnittlichen Bezüge einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 10 Abs. 4 der letzten 13 Wochen zugrunde zu legen. Der Urlaub beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 37 Kalendertage (höchstens fünf freie Wochenenden), bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 41 Kalendertage (höchstens fünf freie Wochenenden), nach vollendetem 40. Lebensjahr 42 Kalendertage (höchstens sechs freie Wochenenden). Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen. Er soll nicht in die hohen kirchlichen Festtage fallen.

(3) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.

(4) Für die Zeit einer vor einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(5) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 13

Vertretung

Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

§ 14

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Kirchenmusiker unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu einem Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem

Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Kirchenmusikers aus der evangelischen Kirche. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsrechte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 15

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Kirchenmusiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsabschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Kirchenmusiker, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres angestellt werden.

§ 16

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Kirchenmusiker oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am 31. März 1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.

(2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in Anlage 3 zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31. März 1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1. April 1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende

Vergütung nach § 10 auf der Grundlage der vor dem 1. April 1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(3) Verringert sich nach dem 31. März 1989 der Aufgabenbereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen

Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. W. 1971 S. 110), in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 (KABl. R. 1979 S. 228) und in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges. VOBl. Bd. 7 Nr. 2) sowie der Beschluß des Lippischen Landeskirchenrates vom 4. Juli 1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 85) außer Kraft.

Detmold, den 18. November 1988

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Dr. David

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Auslandsdienst

PFARRSTELLE IN MEXICO

Mach dich auf! Geh in die große Stadt und predige ihr, was ICH dir sagen werde!

Jona 3, 2

Wir suchen zum 01.01.1990 eine/n Pfarrer/in, der/die nicht zurückschreckt vor...

der Arbeit in einer 20-Millionenstadt und in weit entfernten Orten des Landes,
einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht mit einem offenen Gemeindeleben,
sozialen Aufgaben und ökumenischen Begegnun-

gen im Schmelztiegel lateinamerikanischer Probleme.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, der/die sich freuen kann über...

einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand,
Zusammenarbeit mit einem Kollegen und vielen Mitarbeitern,
die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
bunte Menschenschicksale mit vielfältigen Anforderungen und Bereicherungen.

Wohnhaus mit Garten, deutsche Schule etc.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Telefon: (0511) 7111 - 127 oder 130.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31. Mai 1989 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland	Nr. 84	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 30. Januar 1989. (GVOBl. S. 36)..... 177
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	Nr. 85	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz). Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 44)..... 185
<p style="margin-left: 2em;">Evangelische Kirche der Union -Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -</p>	Nr. 86	Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Zustimmungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und zur Änderung des Archivgesetzes. Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 48)..... 188
<p>Nr. 78* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD S. 110). Vom 1. Februar 1989..... 169</p>	Nr. 87	Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 48)..... 188
C. Aus den Gliedkirchen		
<p style="margin-left: 2em;">Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</p>		
<p>Nr. 79 Rechtsverordnung zur Umschulungsförderung für nicht eingestellte Theologen und Theologinnen. Vom 13. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 71)..... 169</p>		
<p>Nr. 80 Rechtsverordnung über die Zweite Theologische Prüfung (Prüfungsordnung II). Vom 24. Januar 1989. (ABl. S. 72)..... 170</p>		
<p>Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Erprobungsgesetz). Vom 2. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 74). 173</p>		
<p>Nr. 82 Kirchengesetz zur Ordnung des Kirchlichen Besuchsdienstes und der Verwaltungsprüfung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Visitationsordnung). Vom 1. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 74)..... 173</p>		
<p style="margin-left: 2em;">Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche</p>		
<p>Nr. 83 Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 28. Januar 1989. (GVOBl. S. 34)..... 176</p>		
		<p>Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)</p>
	Nr. 88	Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 26. Januar 1989. (ABl. S. 34)..... 190
		<p>Evangelische Kirche im Rheinland</p>
	Nr. 89	Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union. Vom 13. Januar 1989. (KABl. S. 42)..... 195
		<p>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe</p>
	Nr. 90	Neufassung der Ordnung des Gemeindepraktikums der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 1. Februar 1988. (KABl. S. 2)..... 195

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 91 Änderung der Stoffpläne zur Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung. Vom 14. Dezember 1988. (KABl. 1989 S. 2)..... 196
- Nr. 92 Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 13. Oktober 1988. (KABl. 1989 S. 2)..... 196
- Nr. 93 Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO). Vom 18. November 1988. (KABl. 1989 S. 49)..... 197

**D. Mitteilungen aus dem Bund
der Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene****E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen..... 201

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1989 bei.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**